

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 22

Ausgabe: Kiel, den 27. November

1953

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Ökumenische Gebetswoche (S. 97). — Wahlen der Landessynode (S. 97). — Nachtrag zur landeskirchlichen Umlage 1953 (S. 98). — Wohnungsgeldzuschuß der Kirchenbeamten (S. 98). — Allianzgebetswoche (S. 98). — Talarverkauf (S. 99). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Lütjensee, Propstei Stormarn (S. 99). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 99). — Empfehlenswerte Schriften (S. 100).

III. Personalien (S. 100).

Bekanntmachungen

Ökumenische Gebetswoche.

Kiel, den 19. November 1953.

Es ist in der Ökumene weithin Übung geworden, am Jahresanfang eine „Gebetswoche für die Einheit“ durchzuführen. Die „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland“ (Frankfurt a. M., Schaumainkai 23) lädt zur Teilnahme für die Zeit vom 4. bis 10. Januar 1954 ein. Die Gebetsoktav ist diesmal auf die für August 1954 angesetzte zweite Vollversammlung des Ökumenischen Rats in Evanston (USA) besonders ausgerichtet. Der deutsche Zweig der „Evangelischen Allianz“ wird am 5. Januar 1954 die Anliegen der Ökumene zum Gegenstand der Fürbitte machen.

Vorlagen für Gebete sind den Herren Propsten besonders zugegangen und können von Gemeinden oder Arbeitskreisen von daher bezogen werden.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 1351

Wahlen der Landessynode.

Kiel, den 20. November 1953.

Die Landessynode hat für ihre Wahlbauer auf ihrer Tagung am 9. November 1953 in Rendsburg gewählt:

I. Präsidium der Landessynode

Präsident: Oberstaatsanwalt Dr. Vofß, Flensburg

1. Vizepräsident: Propst Juhl, Leck

2. Vizepräsident: Propst Sontag, Bad Segeberg

II. Kirchenleitung

Propst Saffelmann, Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 3

Pastor Schröder, Wohltorf bei Numühle
Propst Sontag, Bad Segeberg, Kirchplatz 7
Studienrat Brodersen, Flensburg, Roonstr. 1

Verbandsdirektor Lütjhe, Bordesholm

Kaufmann Ahrens, Kiel, Lichtkamp 22

Dr. med. Schulz, Wyk a. Föhr, Südstrand

Universitätsprofessor Dr. Mayer, Kiel, Feldstr. 98
Stellvertreter:

Propst Prehn, Suisum, Herzog-Adolf-Straße 26

Propst Steffen, Neumünster, Am alten Kirchhof 8

Pastor Mahlau, Hamburg-Wandsbek, Kedenburgstr. 12

Rechtsanwalt Dr. Garten, Hamburg-Hockkamp, Schlie-
mannstraße 1Regierungsbaurat Dr. Hinrichsen, Schleswig, Süderdom-
straße 15 aStudienrätin Dr. phil. Sturm, Hamburg-Altona, Beh-
ringstraße 57 b

Bauer Kühl, Ellerhop

Oberstudienrat i. R. Steckel, Rendsburg, Kanalstr. 20

Der Kirchenleitung gehören ferner gemäß § 124 der Ver-
fassung unserer Landeskirche an:Bischof D. Salfmann, Kiel, Graf-Spee-Straße 26, Vor-
sitzenderBischof D. Wester, Schleswig, Callisenstr. 22 a, stellver-
tretender VorsitzenderLandeskirchenamtspräsident D. Bührke, Kiel, Forstweg 26
mit beratender Stimme:Landesuperintendent Matthiesen, Ratzburg,
Am Markt 7Präsident der Landessynode Oberstaatsanwalt Dr. Vofß,
Flensburg, Südergraben 22

III. Haushaltsausschuß

Mitglied:

Propst Saffelmann
 Propst D. Asmussen DD.
 Propst Peters
 Propst Kobold
 Landwirtschaftlicher Sachverständiger Christiansen
 Kaufmann Clausen
 Pastor Fischer
 Propst Hansen-Petersen
 Studienrat Homfeld
 Propst Steffen
 Landwirt Dr. Schlange
 Buchhändler Lorenzen
 Missionsdirektor Pastor Dr. Pörksen

Stellvertreter:

Rechtsanwalt Dr. Garten
 Pastor Plath
 Sparkassendirektor Petersen
 Rechtsanwalt Dr. Wittrock
 Verbandsdirektor Lütjhe
 Geschäftsführer Dr. Thode
 Rechtsanwalt Dr. Ehlers
 Pastor Mahlau
 Pastor Söhnke
 Pastor Ehmsen
 Landwirtschaftsrat Dr. Lodemann
 Baumschulenbesitzer Schrader
 Propst Prehn

Die Landesynode hat den Haushaltsausschuß ermächtigt, im Rechnungsjahr 1953/54 in Abweichung von § 19 Ziff. 3 der Geschäftsordnung auch vor Einberufung der Synode zu einer neuen Tagung zu Beratungen zusammenzutreten. Vorsitzender des Ausschusses ist Propst Saffelmann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

D. Bührke.

J.-Nr. 17 869/I.

Nachtrag zur Landeskirchlichen Umlage 1953.

Kiel, den 16. November 1953.

Die Landesynode hat am 9. November 1953 beschlossen, für den Kirchlichen Hilfsplan 58 425,— DM, für den Lutherischen Weltbund 10 000,— DM und für die Kirchliche Versorgung und für die Planung des Kirchlichen Aufbaues Selglands 13 000,— DM in den Haushaltsplan der Landeskirchenverwaltung für das Rechnungsjahr 1953 zusätzlich einzustellen. Der Gesamtbetrag von 81 425,— DM wird nach dem für die allgemeine landeskirchliche Umlage 1953 geltenden Verteilungsschlüssel auf die Propsteien unterverteilt werden.

Nach Erteilung der beantragten staatsaufsichtlichen Genehmigung werden die Synodalausschüsse über den auf ihre Propstei entfallenden Anteil unterrichtet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

D. Bührke

J.-Nr. 17 865/I

Wohnungsgeldzuschuß der Kirchenbeamten.

Kiel, den 13. November 1953.

Durch das am 28. 10. 1953 erlassene Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Landesbeamten — GVBl. Schl.-Z. S. 135 — sind u. a. die Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses verheirateter Beamter, deren Ehegatten Beamte, Versorgungsberichtigte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, sowie der Wohnungsgeldzuschuß für ledige Beamte neu geordnet worden.

Danach gilt rückwirkend ab 1. Januar 1953 folgende Regelung:

Verheiratete Beamte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten den Woh-

nungsgeldzuschuß der nächstniedrigen Tarifklasse. Sofern Kinderzuschlag zusteht, erhält nur einer der Ehegatten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, und zwar derjenige, dem der Wohnungsgeldzuschuß der höheren Tarifklasse zusteht, bei gleicher Tarifklasse der ältere Ehegatte.

Ledige Beamte bis zum vollendeten 40. Lebensjahr erhalten an Stelle des nach der Besoldungsordnung an sich zuständigen Wohnungsgeldzuschusses den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Ledige Beamte erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, solange sie im eigenen Hausstand ihrem unehelichen Kinde Wohnung und Unterhalt gewähren. Ein Kind gilt auch dann als in den eigenen Hausstand aufgenommen, wenn der Beamte es auf seine Kosten anderweitig unterbringt, ohne daß der familienzusammenhang mit dem Hausstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll. Ledigen Beamten soll der volle Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden, solange sie im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern oder Adoptiv- oder Pflegeeltern Wohnung und Unterhalt gewähren.

Die Vorschriften des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes, das für die Kirchenbeamten sinngemäß anzuwenden ist, sind insbesondere bei der Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses zu beachten. Zu diesem Zweck haben die Kirchlichen Werke, die Propsteien, Kirchengemeinerverbände und Kirchengemeinden von ihren Beamten Erklärungen darüber einzufordern, ob deren Ehegatten zum öffentlichen Dienst im Sinne obiger Vorschrift gehören und nach welcher Tarifklasse ihnen in diesem Fall Wohnungsgeld gewährt wird. Entsprechend dem Inhalt dieser Erklärungen ist dann gemäß obiger Vorschrift der Wohnungsgeldzuschuß gegebenenfalls neu festzusetzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Dr. Epha

J.-Nr. 17 790/II.

Allianz-Gebetswoche 1954.

Kiel, den 17. November 1953.

Die Evangelische Allianz in Deutschland (Pastor Jilz, Verleburg, Kr. Wittgenstein (Westf.)), Goetheplatz 8) bittet uns mitzuteilen, daß die Allianzgebetswoche für die Woche vom 3. Januar bis 10. Januar 1954 ausgeschrieben ist. Die Themen für die Tage von Montag bis Sonnabend sind: Das ewige Wort Gottes, Die Gemeinde Jesu, Mission, Die Völker, Familie und Jugend, Innere Mission und Evangelisa-

tion. Ausgeführte Programme sind unter obiger Anschrift zu haben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 17 765/III.

Talar Kauf.

Kiel, den 30. November 1953.

Die Firma Wilhelm E. Eggert in Hamburg 24, Mundsburger Damm 4, gewährt Weihnachtsvergünstigungen. Im Bedarfsfall bitten wir mit der Firma unmittelbar in Verbindung zu treten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 17 398/III.

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde
Lütjensee, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvertretung der Kirchengemeinde Trittau und nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Lütjensee wird aus der Kirchengemeinde Trittau ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Lütjensee erhoben.

§ 2

Die neue Kirchengemeinde Lütjensee umfaßt die zum Amt Lütjensee gehörenden Gemeinden Lütjensee, Großensee und Grönwohld.

§ 3

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trittau geht mit ihrem derzeitigen Stelleninhaber auf die Kirchengemeinde Lütjensee über.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Kirchengemeinde Trittau und der Kirchengemeinde Lütjensee ist durch Beschluß der Kirchenvertretung vom 4. Juni 1953 geregelt.

§ 5

Diese Urkunde tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 30. Oktober 1953

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

D. Bührke.

J.-Nr. 15 946/I

Kiel, den 24. November 1953.

Vorstehende Urkunde, zu der der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 19. November 1953 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

D. Bührke.

J.-Nr. 18 186/I.

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll, Propstei Südtondern, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Leck einzusenden. Eine Dienstwohnung im Deezbüller Pastorat ist frei. Der Umbau eines Pastorates ist in Vorbereitung. Höhere Schule und Mittelschule sind am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 18 161/III.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tating, Propstei Eiderstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Garding einzusenden. Geräumiges Pastorat in gutem Zustand. Gute Verkehrsverbindung nach St. Peter (Oberschule).

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 17 812/III.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmshagen, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kiel, Schillerstraße 27, einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Synodalausschuß zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 17 903/III.

Die neuerrichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Loßstedt, Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß der Propstei Pinneberg in Hamburg-Blankenese, Bahnhofstr. 46, an das Landeskirchenamt zu richten. Ein neues Pastorat ist im Bau und zum 1. 4. 1954 bezugsfertig.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 17 370/III.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wilster, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Izhoe einzusenden. Pastoratswohnung mit schönem Garten vorhanden, Mittelschule am Ort, gute Verbindung zu den höheren Schulen nach Izhoe.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 16 703/III.

Empfehlenswerte Schriften.

Gutes und preiswertes Material für den Chordienst zu Advent und Weihnachten wird von Landeskirchen- direktor Otto Neuthien bereitgestellt. Im Verlag Sül- lenhagen und Griehl (Hamburg 13, Isestraße 77) sind als Fort- setzung der bisherigen Reihe an Einzelblättern neu er- schienen:

1. Vier Kirchenlieder zum Advent für zwei gleiche Stimmen; Sätze von Kurt Fiebig (vierseitig 15 Pfg.): Gottes Sohn ist kommen; Ihr lieben Christen, freut euch nun; Die Nacht ist vorgebrungen; O süßer Herr Jesu Christ.
2. Vier Kirchenlieder zur Weihnacht für zwei gleiche Stim- men (vierseitig 10 Pfg.): Lob Gott, ihr Christen alle gleich (Zillinger); Allein Gott in der Höh sei Ehr (Zes- senberg); Gelobet seist du, Jesu Christ (Werner); Wir sin- gen dir, Immanuel (Fiebig).
3. Drei Kirchenlieder zur Weihnacht für zwei gleiche Stim- men mit Instrumenten ad libitum von Kurt Fiebig (vier- seitig 15 Pfg.): Ein Kind ist uns geboren heut; Den die Hirten lobeten sehre (der sog. „Quempas“); Zu Bethlehem ein Kindelein.
4. Zwei Kirchenlieder zum Advent für drei gemischte Stim- men (zwei Frauen- und eine Männerstimme) von Jan Bender (zweiseitig 10 Pfg.): Ihr lieben Christen, freut euch nun; O süßer Herr Jesu Christ.
5. Advents-Introitus „Machet die Tore weit“: Spruch- motette für drei gemischte Stimmen von Fritz Werner (vierseitig 15 Pfg.).
6. Weihnachts-Introitus „Uns ist ein Kind geboren“: Spruch- motette für drei gemischte Stimmen von Fritz Werner (zweiseitig 10 Pfg.).
7. „Ehre sei dem Vater“ als Abschluß des unter 6. genann- ten Introitus oder auch selbständig zu verwenden; drei- stimmig gemischt von Fritz Werner (einseitig 5 Pfg.).
8. Vier Kirchenlieder zur Weihnacht für drei gemischte

Stimmen (vierseitig 10 Pfg.): Lobt Gott, ihr Christen alle gleich (Zillinger); Allein Gott in der Höh sei Ehr (Zessenberg); Gelobet seist du, Jesu Christ (Werner); Wir singen dir, Immanuel (Fiebig).

J.-Nr. 17 030/VI

Wie in früheren Jahren, so empfehlen wir auch diesmal gern die beiden Kalender des Jahres 1954, die der Johannes- Stauda-Verlag herausgebracht hat:

1. Neuwerk-Bote 1954 und
2. Neuwerk-Jugendkalender 1954.

Beide Kalender sind durch jede gute Buchhandlung zu be- ziehen und werden auch in diesem Jahre wieder viel Freude bereiten.

J.-Nr. 15 057/VI

Während der Tage der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1952 in Hannover ist immer wieder darauf hin- gewiesen worden, daß die Nacharbeit in den Gemeinden nicht fehlen dürfe. Dazu erscheinen jetzt in kurzen Abständen die theologischen Berichte. Den Bericht über die Arbeit der Sek- tion I (Theologie) legt unser Amtsbruder Pastor Dr. W. An- dersen-Drellum vor unter dem Titel: „Das wirkende Wort“ (erschienen im Ev. Presseverband für Bayern in München, 121 S. Preis 1,80 DM). Wir empfehlen dieses sehr gründliche und gute Buch, das außerdem erstaunlich billig ist, herzlich.

Ganz herzlich empfehlen wir auch aus der Reihe: „Rufe in die Gemeinde“ das kleine ausgezeichnete Heft von Pro- fessor D. Heinrich Rendtorff: „... als die guten Haus- halter“. Auch dieses Heft, das im Freimund-Verlag in Neuendettelsau erschienen ist, bietet mit seinen 32 Seiten eine vortreffliche Hilfe für die Nacharbeit an.

J.-Nr. 17 448/VI.

Personalien

Eingefegnet:

- Am 8. November 1953 die cand. theol. Ursula Gabe als Vikarin für den landeskirchlichen Hilfsdienst;
am 8. November 1953 die Vikarin Helene Langlo als Vi- karin für den landeskirchlichen Dienst.

Ernannt:

- Am 30. November 1953 der Pastor Walter Pareigis, bis- her in Lunden, zum Pastor der Kirchengemeinde Nien- dorf (3. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Berufen:

- Am 8. November 1953 die Vikarin Helene Langlo als Stadtvikarin in Hamburg-Altona, Propstei Altona;
am 10. November 1953 die Vikarin Annemarie Grosch zur Leiterin der Landeskirchlichen Frauenarbeit (Evangelische Frauenhilfe Schleswig-Holstein) mit dem Sitz in Neu- münster;
am 15. November 1953 der Pfarrverweser Rudolf Fritz zum Pfarrverweser der Kirchengemeinde Darlt, Propstei Sü- derdithmarschen.

Eingeführt:

- Am 25. Oktober 1953 der Pfarrverweser Heinz Lehmann als Pfarrverweser in die 2. Pfarrstelle der Kirchen-

gemeinde Schleswig-St. Michaelis-Land in Schuby mit dem Amtssitz in Tübeck, Propstei Schleswig;

am 25. Oktober 1953 der Pastor Werner Pausch als Pastor der Kirchengemeinde Schlammersdorf, Propstei Segeberg;

am 1. November 1953 der Pastor Rudolf Salver als Pa- stor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blanke- nese, Propstei Pinneberg;

am 8. November 1953 der Pastor Arthur Petersen als Pastor der Kirchengemeinde Arnis, Propstei Süd- angeln;

am 8. November 1953 die Vikarin Helene Langlo als Stadtvikarin in Hamburg-Altona, Propstei Altona;

am 11. November 1953 die Vikarin Annemarie Grosch als Leiterin der Landeskirchlichen Frauenarbeit (Evangelische Frauenhilfe Schleswig-Holstein) mit dem Sitz in Neumünster;

am 15. November 1953 der Pastor Dietrich Piening als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gr. Flott- beck, Propstei Pinneberg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Dezember 1953 nach Erreichung der Altersgrenze auf seinen Antrag Pastor Martin Pohl in Tönning.